



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **09/03/18G**
vom **14.01.2009**
P081828

Ratschlag "Änderungen des Schulgesetzes", des "Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel" und des "Gesetzes betreffend die Berufs- und Frauenfachschule" zur Anpassung verschiedener personalrechtlicher Kompetenzen an den Weiterführenden Schulen, zur Vereinheitlichung von Zuständigkeiten, Strukturen und Begriffen namentlich an den Weiterführenden Schulen, zur rechtlichen Verankerung der Schule für Gestaltung sowie zur Anpassung und Aufhebung überholter Bestimmungen im Bereich der berufsbildenden Schulen

08.1828.01, Ratschlag des RR vom 12.11.2008

://: Zustimmung mit Änderungen

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.1828.01 vom 11. November 2008 und nach dem mündlichen Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 14. Januar 2009, beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929, in der Fassung vom 20. Februar 2008, wird wie folgt geändert:

In den §§ 61 Abs. 2 und 3, 80 Abs. 1, 87, 93 Abs. 2, 94 Abs. 1, 2 und 4, 99 und 112 wird jeweils das Wort „Inspektion“ durch das Wort „Schulkommission“ ersetzt.

In § 79 Abs. 4, im Titel vor § 80, in den §§ 80 Abs. 2 und 3, 81, 82, 83, 84, im Titel vor § 86, in den §§ 86 Abs. 1 und Abs. 2 letztes Alinea und 118 Ziff. 1 wird jeweils das Wort „Inspektionen“ durch das Wort „Schulkommissionen“ ersetzt.

Ablage:

§ 79 Abs. 7 wird aufgehoben.

In § 79 a werden die Wörter „jedem Schulhaus“ durch die Wörter „jeder Schule“ ersetzt.

In §§ 79b Abs. 1 lit. c und 79c Abs. 2 Alineas 3 und 6 wird jeweils das Wort „Schulhauskonferenz“ durch das Wort „Schulkonferenz“ ersetzt.

In § 79b Abs. 2 werden die Wörter „eines Schulhauses“ durch die Wörter „einer Schule“ ersetzt.

In §§ 79c Abs. 2 Alinea 1, 86 Abs. 2 letztes Alinea, 113 Ziff. 1 und 118 wird jeweils das Wort „Schulhauskonferenzen“ durch das Wort „Schulkonferenzen“ ersetzt.

In § 84 lit. a wird das Wort „Inspektionsmitglieder“ durch das Wort „Schulkommissionsmitglieder“ ersetzt.

§ 85 erhält folgende neue Fassung:

§ 85. Eine Vertretung der Schulleitung nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Schulkommission teil.

² Die Schulkonferenz wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte je zwei ständige Vertretungen in die Schulkommission sowie je einen Ersatz.

³ Die Schülerschaft kann aus ihrem Kreis zwei Vertretungen in die Schulkommission wählen.

⁴ Die Vertretungen der Schulleitung, der Lehrerschaft und der Schülerschaft haben in den Sitzungen der Schulkommission beratende Stimme. Die Vertretungen der Schulleitung und der Lehrerschaft befinden sich im Ausstand, soweit ihre eigenen Dienstverhältnisse zur Behandlung kommen. Die Vertretungen der Schülerschaft nehmen an den Beratungen von Personalangelegenheiten nicht teil.

⁵ Eine Vertretung der Lehrerschaft kann nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche in die Schulkommission abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.

In § 86 Abs. 2 Alinea 3 werden die Wörter „dem Erziehungsrat“ durch die Wörter „der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher“ ersetzt.

In den Titeln vor §§ 87b und 88 wird jeweils das Wort „Schulhäusern“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.

In § 87b werden in Abs. 1 das Wort „Schulhäuser“ durch das Wort „Schule“ und in Abs. 2 die Wörter „einem Schulhaus“ durch die Wörter „einer Schule“ ersetzt.

In § 91 Abs. 2 Alinea 1 werden die Wörter „ein Schulhaus“ aufgehoben.

§ 91 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Wird ein Elternbeirat für eine Schule gewählt, so hat dieser das Recht, einen Vertreter oder eine Vertreterin an die Schulkonferenz zu entsenden.

§ 92 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 92. Das Verfahren für die durch die Schulleitung und die Volksschulleitung vorzunehmenden Anstellungen richtet sich nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung, sofern das Schulgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen keine Abweichungen vorsehen.

In § 93 werden die Wörter „Der Erziehungsrat“ in Abs. 2 durch die Wörter „Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher“ und in Abs. 3 durch die Wörter „Das zuständige Departement“ ersetzt.

In § 93 Abs. 4 wird der Satzteil „im jeweiligen Einverständnis des Erziehungsrates“ aufgehoben. **Der Begriff „Erziehungsdepartement“ wird ersetzt durch den Begriff „zuständiges Departement“.**

§ 94 Abs. 3 wird aufgehoben.

§§ 97b und 98 erhalten folgende neue Fassung:

§ 97b. Anstellungsbehörde für die Schulleitungen der Volksschule ist die Volksschulleitung. Der Vorstand der Schulkonferenz sowie die Präsidentin bzw. der Präsident des Schulrats sind vor der Anstellung anzuhören. Sie unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.

§ 98. Anstellungsbehörde für die Rektorinnen und Rektoren ist die vorgesetzte Stelle. Der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission sind vor der Anstellung anzuhören. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers. Die Vorstandsmitglieder der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.

In § 114 wird das Wort „Schulhäuser“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.

§ 117 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Schulkonferenzen

§ 117. Mitglieder der Schulkonferenz sind alle an der betreffenden Schule mit pädagogischem Auftrag angestellten Personen sowie die Schulleitung.

² Die Schulkonferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung Vertretung und Ersatzvertretung in den Schulrat oder die Schulkommission ihrer Schulen.

³ Wählbar sind unbefristet angestellte Mitglieder der Schulkonferenz.

⁴ Die Vertretung der Schulkonferenz kann nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.

§ 121 erhält folgende neue Fassung:

§ 121. Der Erziehungsrat erlässt nach Anhörung der Schulräte, der Schulkommissionen, der Schulleitungen und der Schulkonferenzen Geschäftsordnungen für Konferenzen.

In § 122 Abs. 1 wird das Wort „Lehrkräftekonferenzen“ durch das Wort „Schulkonferenzen“ ersetzt.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf Beginn des Schuljahres 2009/10 am 10. August 2009 wirksam. Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums dieser Wirksamkeitstermin nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Für den Fall, dass die Änderung des Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel vom 14.01.2009 und die Änderung des Gesetzes betreffend die Berufs- und Frauenfachschule vom 14.01.2009 nicht wirksam werden, fällt auch diese Änderung dahin.

Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.1828.01 vom 11. November 2008 und nach dem mündlichen Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 14. Januar 2009, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel vom 20. Dezember 1962 wird wie folgt geändert:

Der Titel erhält folgende neue Fassung:

Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel (AGS Basel) und die Schule für Gestaltung Basel (SfG Basel)

§§ 1- 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 1. Die Allgemeine Gewerbeschule und die Schule für Gestaltung sind vom Kanton errichtete und geführte Berufsfachschulen für allgemeine gewerbliche bzw. gestalterisch-künstlerische Vorbildung, Grundbildung, Nachholbildung, Weiterbildung und höhere Berufsbildung. Jeder Schule steht eine Direktorin oder ein Direktor als Leiterin bzw. Leiter vor.

² Wenn ein allgemeines Bedürfnis vorliegt, können die Allgemeine Gewerbeschule und die Schule für Gestaltung in Lehrwerkstätten und Fachschulen auch die volle Berufsausbildung – sowohl praktisch wie theoretisch – vermitteln. Nichtgewerbetreibenden, namentlich Lernenden hiesiger Schulen, Studierenden der Universität und Fachhochschule sowie Lehrpersonen hiesiger Schulen, soll sie im Rahmen der Schule Gelegenheit zur gestalterisch-künstlerischen Ausbildung geben.

§ 2. Die Allgemeine Gewerbeschule und die Schule für Gestaltung sind dem zuständigen Departement unterstellt.

² Zur Beaufsichtigung wird für jede Schule eine Schulkommission bestellt, die aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und bei der Allgemeinen Gewerbeschule aus zehn und bei der Schule für Gestaltung aus sechs Mitgliedern besteht. Sie wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

³ Die Direktorin bzw. der Direktor wohnt den Sitzungen der Schulkommission von Amtes wegen mit beratender Stimme bei.

⁴ Die Schulkonferenz wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte zwei ständige Vertretungen in die Schulkommission sowie je einen Ersatz. Diese nehmen an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil. Sie können nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche in die Schulkommission abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.

⁵ Die Lernenden können aus ihrem Kreis zwei Vertretungen in die Schulkommission wählen. Ausser bei der Besprechung von Personalangelegenheiten nehmen sie an den Sitzungen der Schulkommission teil. Sie haben dabei eine beratende Stimme.

⁶ Bei der Bestellung der Schulkommission sollen die verschiedenen politischen Parteien und die Berufsfelder in angemessener Weise berücksichtigt werden.

§ 3. Die Schulkommission ist ermächtigt, sich in Subkommissionen zu gliedern. Die Schulkommission kann in Fällen, die Spezialkenntnisse verlangen, Fachkräfte beiziehen. Sie kann ferner dauernde oder vorübergehende Spezialkommissionen, die aus Fachkräften bestehen, ernennen. Solche Kommissionen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder von einem andern Mitglied der Schulkommission geleitet; sie haben dieser über die Erledigung ihrer Aufträge Bericht zu erstatten und ihr die Beschlüsse zur Genehmigung zu unterbreiten.

§§ 4 und 5 werden aufgehoben.

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6. Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Schulkommission erhalten ein Sitzungsgeld und eine jährliche Entschädigung, die auf Antrag des zuständigen Departements vom Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 7 wird aufgehoben.

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8. Die Allgemeine Gewerbeschule und die Schule für Gestaltung sind wie folgt gegliedert: Direktion, Schulleitung, Abteilungen und Bereiche.

§§ 9 und 10 werden aufgehoben.

§§ 11-13 erhalten folgende neue Fassung:

§ 11. Das zuständige Departement, auf Antrag der Direktion, wird das den verschiedenen Berufsarten entsprechende Bildungsangebot anordnen und kann innerhalb der Grenzen des Budgets nach Bedürfnis neue Bildungsangebote und neue Lehrfächer einführen.

² Neue Lehrfächer, die dauernd eingerichtet werden sollen, unterliegen nach einer Probezeit von zwei Jahren der Genehmigung des Erziehungsrates. Das zuständige Departement ist befugt, bei einer ungenügenden Zahl von Lernenden einzelne Bildungsangebote vorübergehend ausfallen zu lassen.

§ 12. Die Lehrpläne werden vom Erziehungsrat erlassen, sofern sie sich nicht nach Bundesrecht richten.

§ 13. Bei der Einrichtung der Bildungsangebote und beim Unterricht sind die Vorbildung, die Befähigung, der Beruf und die in diesem angestrebte Stellung der Lernenden zu berücksichtigen.

§ 14 wird aufgehoben.

In § 15 wird das Wort „Kommission“ durch das Wort „Schulkommission“ ersetzt.

§ 16 erhält folgende neue Fassung:

§ 16. Der Kanton kann praktische Bildungsangebote, die von den Berufsverbänden oder sonstigen Gesellschaften veranstaltet werden, durch Beiträge unterstützen.

² Die Bedingungen, an welche diese Beiträge geknüpft sind, sowie die Vorschriften für die Durchführung dieser Bildungsangebote wird das zuständige Departement festsetzen.

³ Diese Bildungsangebote stehen unter der Aufsicht der Schulkommission.

Titel III. vor § 18 erhält folgende neue Fassung:

III. Lernende

§ 18 wird aufgehoben.

§ 19 erhält folgende neue Fassung:

§ 19. Die Aufnahme in die Ausbildungsgänge der Grundbildung und der höheren Berufsbildung der Allgemeinen Gewerbeschule und der Schule für Gestaltung regeln Verordnungen, welche der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates erlässt. Die Aufnahme in die übrigen Angebote richtet sich nach den von der Direktion erlassenen angebotsspezifischen Bedingungen.

§§ 20-23 werden aufgehoben.

In § 24 Abs. 1 werden die Wörter „unsittlichen Lebenswandels oder“ aufgehoben.

§§ 24 Abs. 2 und 25 Abs. 1 werden aufgehoben.

§ 25 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Ausbildung der Lernenden erfolgt nach den von der Direktion aufgestellten Pensen. Die Direktion sorgt dafür, dass alle Lernenden zweckmässig ausgebildet werden. Dabei sind im Rahmen der geltenden Lehrprogramme und nach Möglichkeit die Vorkenntnisse, der zu erlernende Beruf, die darin angestrebte Stellung sowie allfällige Wünsche der Lehrpersonen, der Erziehungsberechtigten, der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie der Lernenden zu berücksichtigen.

§§ 26-28 erhalten folgende neue Fassung:

§ 26. Die Berufsbildnerinnen und –bildner sind verpflichtet, ihren Lernenden die notwendige Zeit zum regelmässigen und rechtzeitigen Besuch der für ihren Beruf festgesetzten Unterrichtsstunden zu gewähren.

§ 27. Die Anzahl der Lernenden in einer Klasse soll 24 nicht überschreiten.

² In allen Bildungsangeboten soll die Anzahl der Lernenden acht nicht unterschreiten.

§ 28. Für Lernende mit Lernort im Kanton oder in einem Kanton, mit dem der Kanton Basel-Stadt ein Schulabkommen abgeschlossen hat, ist der Besuch der schulischen beruflichen Vorbildung, Grundbildung und Nachholbildung unentgeltlich.

² Für die übrigen Lernenden, insbesondere für Lernende in Weiterbildungsangeboten und Angeboten für die höhere Berufsbildung, ist der Besuch kostenpflichtig.

³ Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Höhe des Kursgeldes fest.

In § 29 wird das Wort „Schülern“ durch das Wort „Lernenden“ ersetzt.

§§ 30-31 erhalten folgende neue Fassung:

§ 30. Die Direktion setzt fest, was die Lernenden an Unterrichtsmaterial anzuschaffen haben und was ihnen die Schule liefert oder leihweise überlässt.

§ 31. Die Lernenden der beruflichen Vor- und Grundbildung erhalten am Ende des Semesters ein Zeugnis. Die übrigen Lernenden erhalten am Ende des Semesters ein Zeugnis oder eine Kursbestätigung.

§ 32 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 32. Die Lernenden haben die Schulordnung einzuhalten und die Weisungen der Direktion und der Lehrpersonen zu befolgen.

§ 32 Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

§ 33, Titel IV. vor § 34 und §§ 34-38 erhalten folgende neue Fassung:

§ 33. Wegen grober Vergehen oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften der Schule oder wiederholten unregelmässigen Schulbesuchs kann durch Beschluss der Schulkommission eine Lernende oder ein Lernender zeitweise oder dauernd von der Schule verwiesen werden. Bei unmündigen Lernenden ist vor Erlass der Verfügung der Vormundschaftsbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

² In dringenden Fällen ist die Direktion berechtigt, vorsorglich von sich aus die auszuweisende Lernende oder den auszuweisenden Lernenden, unter schriftlicher Meldung an die Vormundschaftsbehörde und die Schulkommission, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.

IV. Direktion, Lehrpersonen

§ 34. Die Leitung liegt für jede Schule einer Direktorin oder einem Direktor ob. Ihre Pflichten und Befugnisse werden durch Amtsordnungen geregelt. Diese werden vom Erziehungsrat erlassen und unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Die Direktorinnen und Direktoren wohnen den Sitzungen der Schulkommissionen, soweit nicht ihre persönlichen Verhältnisse in Frage kommen, mit beratender Stimme bei.

§ 35. Anstellungsbehörde für die Direktorin bzw. den Direktor ist die vorgesetzte Stelle. Der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission sind vor der Anstellung anzuhören. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers. Die Vorstandsmitglieder der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.

§ 36. Das zuständige Departement kann der Direktorin bzw. dem Direktor neben der Leitung der Schule auch die Erteilung von Unterricht übertragen.

§ 37. Anstellungsbehörde für die Lehrpersonen ist die Direktorin bzw. der Direktor. Jede Anstellung ist der Schulkommission zur Genehmigung vorzulegen.

² Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung gemäss §§ 27 ff. des Personalgesetzes unterliegen der Genehmigung der Schulkommission.

³ Im Übrigen gelten für die Anstellung die Bestimmungen des Schulgesetzes.

§ 38. Die Direktorin oder der Direktor kann zur Unterstützung Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher ernennen. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung durch die Schulkommission. Die Obliegenheiten der Abteilungsvorsteherinnen und -vorsteher werden vom Erziehungsrat in einer Amtsordnung festgelegt.

§ 39 wird aufgehoben.

§ 40 erhält folgende neue Fassung:

§ 40. Alle an der Schule mit pädagogischem Auftrag angestellten Personen bilden unter der Leitung eines Vorstandes aus einer oder mehreren Personen die Schulkonferenz. Die Schulkonferenz wird vom Vorstand einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Konferenzmitglieder es verlangt.

² Die Schulkonferenz hat das Recht, Anträge an die Schulkommission zu stellen. Für die Schulkonferenz gilt eine vom Erziehungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 41 wird aufgehoben.

§ 42 erhält folgende neue Fassung:

§ 42. Die Direktorin bzw. der Direktor stellt das für den Schulbetrieb notwendige Personal an.

§ 43 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf Beginn des Schuljahres 2009/10 am 10. August 2009 wirksam. Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums dieser Wirksamkeitstermin nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Für den Fall, dass die Änderung des Schulgesetzes vom 14.01.2009 und die Änderung des Gesetzes betreffend die Berufs- und Frauenfachschule vom 14.01.2009 nicht wirksam werden, fällt auch diese Änderung dahin.

Gesetz betreffend die Berufs- und Frauenfachschule

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.1828.01 vom 11. November 2008 und nach dem mündlichen Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 14. Januar 2009, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Berufs- und Frauenfachschule vom 27. Juni 1963 wird wie folgt geändert:

Der Titel erhält folgende neue Fassung:

Gesetz betreffend die Berufsfachschule Basel (BFS Basel)

§ 1 wird aufgehoben.

§§ 2, 3 samt Titel und 4 erhalten folgende neue Fassung:

§ 2. Die Berufsfachschule ist eine vom Kanton errichtete und geführte Schule für die berufliche Vorbildung, Grundbildung, Nachholbildung, Weiterbildung und höhere Berufsbildung.

² Wenn ein allgemeines Bedürfnis vorliegt, kann die Berufsfachschule in Lehrwerkstätten und Fachschulen auch die volle Berufsausbildung – sowohl praktisch wie theoretisch – vermitteln.

Schulkommission

§ 3. Zur Beaufsichtigung der Schule wird eine Schulkommission bestellt, die aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zehn Mitgliedern besteht. Sie wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Die Direktorin bzw. der Direktor wohnt von Amtes wegen den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme bei.

³ Die Schulkonferenz wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte zwei ständige Vertretungen in die Schulkommission sowie je einen Ersatz. Diese nehmen an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil. Sie können nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche in die Schulkommission abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.

⁴ Die Lernenden können aus ihrem Kreis zwei Vertretungen in die Schulkommission wählen. Ausser bei der Besprechung von Personalangelegenheiten, nehmen sie an den Sitzungen der Schulkommission teil. Sie haben dabei eine beratende Stimme.

⁵ Bei der Bestellung der Schulkommission sollen die verschiedenen politischen Parteien und die Berufsfelder in angemessener Weise berücksichtigt werden.

§ 4. Die Schulkommission ist ermächtigt, sich in Subkommissionen zu gliedern. In Fällen, die Spezialkenntnisse verlangen, kann sie Fachkräfte beiziehen. Sie kann ferner dauernde oder vorübergehende Spezialkommissionen ernennen, die aus Fachkräften bestehen. Solche Spezialkommissionen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder von einem andern Mitglied der Schulkommission geleitet. Sie haben dieser über die Erledigung ihrer Aufträge Bericht zu erstatten und ihr die Beschlüsse zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 5 wird aufgehoben.

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6. Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Schulkommission erhalten ein Sitzungsgeld und eine jährliche Entschädigung, die auf Antrag des zuständigen Departements vom Regierungsrat festgesetzt wird.

In § 7 wird das Wort „Staate“ durch das Wort „Kanton“ ersetzt.

§§ 8, 9 samt Titel und 10 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

§ 8. Die Berufsfachschule ist wie folgt gegliedert: Direktion, Schulleitung, Abteilungen und Bereiche.

Einführung von neuen Bildungsangeboten

§ 9. Das zuständige Departement, auf Antrag der Direktion, kann innerhalb der Grenzen des Budgets vorübergehend oder dauernd neue Kurse und Lehrfächer einführen. Neue Lehrfächer, die dauernd eingerichtet werden, müssen nach einer Probezeit vom Erziehungsrat genehmigt werden.

² Die Direktion kann in Absprache mit der vorgesetzten Stelle und in Zusammenarbeit mit Berufsverbänden oder sonstigen Organisationen und unter Aufsicht der Schulkommission praktische Bildungsangebote veranstalten.

³ Werden solche Bildungsangebote vom Kanton durch einen Beitrag unterstützt, so wird der Erziehungsrat die Bedingungen festsetzen, an die der Beitrag geknüpft ist. Bei einer ungenügenden Anzahl von Lernenden kann das zuständige Departement vorübergehend einzelne Bildungsangebote ausfallen lassen.

Lehrpläne, Schulordnung

§ 10. Die Lehrpläne werden vom Erziehungsrat erlassen, sofern sie sich nicht nach Bundesrecht richten.

² Die Schulordnung wird auf Antrag der Schulkommission vom Erziehungsrat erlassen und unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 11 wird aufgehoben.

Titel III. vor § 13 erhält folgende neue Fassung:

III. Lernende

§ 13 wird aufgehoben.

§ 14 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Aufnahme

§ 14. Die Aufnahme in die Ausbildungsgänge der Grundbildung und der höheren Berufsbildung der Berufsfachschule regeln Verordnungen, welche der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates erlässt. Die Aufnahme in die übrigen Angebote richtet sich nach den von der Direktion erlassenen anbotsspezifischen Bedingungen.

§§ 15-17 werden aufgehoben.

§ 18 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

§ 18. Die Anzahl der Lernenden einer Klasse soll 24 nicht über- und 8 nicht unterschreiten.

§ 19 wird aufgehoben.

§ 20 erhält folgende neue Fassung:

§ 20. Für Lernende mit Lernort im Kanton oder in einem Kanton, mit dem der Kanton Basel-Stadt ein Schulabkommen abgeschlossen hat, ist der Besuch der schulischen beruflichen Vorbildung, Grundbildung und Nachholbildung unentgeltlich.

² Für die übrigen Lernenden, insbesondere für Lernende in Weiterbildungsangeboten und Angeboten für die höhere Berufsbildung, ist der Besuch kostenpflichtig.

³ Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Höhe des Kursgeldes fest.

In § 21 werden die Wörter „Kantonsbürgerinnen oder Schülerinnen“ durch das Wort „Lernenden“ und die Wörter „die Kommission“ durch die Wörter „das zuständige Departement“ ersetzt.

§ 22 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Unterrichtsmaterial

§ 22. Die Direktion setzt fest, was die Lernenden an Unterrichtsmaterial anzuschaffen haben, was ihnen die Schule liefert oder leihweise überlässt und in welchen Fällen sie ihnen einen besonderen Beitrag gewähren kann.

Im Titel vor § 23 wird das Wort „Schülerinnen“ durch das Wort „Lernenden“ ersetzt.

§ 23 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 23. Die Lernenden haben die Hausordnung einzuhalten und die Weisungen der Direktion und der Lehrpersonen zu befolgen.

§ 23 Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

§§ 24 samt Titel und 25 erhalten folgende neue Fassung:

Ausschluss

§ 24. Wegen grober Vergehen oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften der Schule oder wiederholten unregelmässigen Schulbesuchs kann durch Beschluss der Schulkommission eine Lernende oder ein Lernender zeitweise oder dauernd von der Schule verwiesen werden.

² Bei unmündigen Lernenden ist vor Erlass der Verfügung der Vormundschaftsbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

³ In dringenden Fällen ist die Direktion berechtigt, vorsorglich von sich aus die auszuweisende Lernende oder den auszuweisenden Lernenden, unter schriftlicher Meldung an die Vormundschaftsbehörde und die Schulkommission, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.

§ 25. Die Lernenden der beruflichen Vor- und Grundbildung erhalten am Ende des Semesters ein Zeugnis. Die übrigen Lernenden erhalten am Ende des Semesters ein Zeugnis oder eine Kursbestätigung.

Im Titel IV. vor § 26 wird das Wort „LEHRKRÄFTE“ durch das Wort „LEHRPERSONEN“ ersetzt.

§§ 26, 27 und 28 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

§ 26. Die Schule wird von einem Direktor oder einer Direktorin geleitet. Seine bzw. ihre Pflichten und Befugnisse werden durch eine Amtsordnung geregelt, die vom Erziehungsrat erlassen wird und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

§ 27. Das zuständige Departement kann der Direktorin oder dem Direktor auch die Erteilung von Unterricht an der Schule übertragen.

Anstellung und Bestätigung

§ 28. Anstellungsbehörde für die Direktorin bzw. den Direktor ist die vorgesetzte Stelle. Der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission sind vor der Anstellung anzuhören. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers. Die Vorstandsmitglieder der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.

§ 29 wird aufgehoben.

§ 30 samt Titel, Titel b) vor § 31 und § 31 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

Stellvertretung

§ 30. Anstellungsbehörde für die Stellvertretung der Direktorin bzw. des Direktors ist die Direktorin bzw. der Direktor. Ihre Anstellung unterliegt der Genehmigung durch die Schulkommission.

b) Lehrpersonen

Anstellung und Bestätigung

§ 31. Anstellungsbehörde für die Lehrpersonen ist die Direktorin bzw. der Direktor. Jede Anstellung ist der Schulkommission zur Genehmigung vorzulegen.

² Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung gemäss §§ 27 ff. des Personalgesetzes unterliegen der Genehmigung der Schulkommission.

³ Im Übrigen gelten für die Anstellung die Bestimmungen des Schulgesetzes.

In § 32 wird das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrpersonen“ ersetzt.

§ 33 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher

§ 33. Die Direktorin oder der Direktor kann Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher anstellen. Ihre Anstellung unterliegt der Genehmigung durch die Schulkommission.

² Die Obliegenheiten der Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher werden vom Erziehungsrat in einer Amtsordnung festgelegt.

§ 34 wird aufgehoben.

§ 35 erhält folgende neue Fassung:

Schulkonferenz

§ 35. Alle an der Schule mit pädagogischem Auftrag angestellten Personen und Leitungspersonen bilden unter der Leitung eines Vorstandes aus einer oder mehreren Personen die Schulkonferenz.

² Diese Konferenz wird vom Vorstand einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Konferenzmitglieder es verlangt. Die Schulkonferenz hat das Recht, Anträge an die Schulkommission zu stellen. Für die Schulkonferenz gilt eine vom Erziehungsrat erlassene Geschäftsordnung.

³ Zur Behandlung von Fragen, die eine einzelne Abteilung betreffen, werden Abteilungskonferenzen durchgeführt. Die Direktorin bzw. der Direktor wird zu den Abteilungskonferenzen eingeladen.

§ 36 wird aufgehoben.

§ 37 erhält folgende neue Fassung:

§ 37. Die Direktorin bzw. der Direktor stellt das für den Schulbetrieb notwendige Personal an.

§§ 38 – 40 werden aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf Beginn des Schuljahres 2009/10 am 10. August 2009 wirksam. Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums dieser Wirksamkeitstermin nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Für den Fall, dass die Änderung des Schulgesetzes vom 14.01.2009 und die Änderung des Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel vom 14.01.2009 nicht wirksam werden, fällt auch diese Änderung dahin.